

## A.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Dienstleistungen****1. Geltungsbereich, abweichende Bedingungen des Kunden**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (nachfolgend „**AGB-Dienstleistungen**“ genannt) gelten für die Ecolab Pest Deutschland GmbH, Ecolab Allee 1, 40789 Monheim am Rhein (nachfolgend „**wir**“/„**uns**“ oder „**ECOLAB PEST**“ genannt).
- 1.2 Diese AGB-Dienstleistungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (nachfolgend „**Kunde**“ genannt), das heißt gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden über sämtliche Dienstleistungen im Bereich der Schädlingsbekämpfung gelten ausschließlich unsere AGB-Dienstleistungen sowie etwaig mit dem Kunden individualvertraglich getroffene Abreden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden - insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen - gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Sind unsere AGB in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen gleicher Art zwischen dem Kunden und uns, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.4 Unsere AGB-Dienstleistungen gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen leisten, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich auf die Geltung unserer AGB-Dienstleistungen verzichtet.
- 1.5 **Wenn und sofern Gegenstand unserer Leistungen auch damit verbundene Lieferungen/Verkäufe/Vermietung von Produkten sind, gelten ergänzend die im Anschluss an diese AGB-Dienstleistungen unter Abschnitt B. abgedruckten „Zusatzbedingungen für Verkauf und Vermietung“.**

**2. Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand und Leistungsumfang**

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie wurden als verbindlich gekennzeichnet. Erteilt der Kunde auf der Grundlage der freibleibenden Angebote einen Auftrag, so kommt ein Vertragsschluss – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande (ausreichend auch per E-Mail), sofern der Kunde eine solche wünscht. In allen anderen Fällen erfolgt der Vertragsschluss durch die Erbringung der Leistung. Sofern eine Auftragsbestätigung durch uns erfolgt, ist für den Inhalt des Vertrages, insbesondere für den Umfang der Leistungen und den Leistungszeitpunkt, allein diese maßgebend.
- 2.2 Gegenstand des Auftrags ist die nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 2.1 vereinbarte Erbringung der Dienstleistung als solcher, nicht jedoch – soweit nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart – ein bestimmter Erfolg. Eine Haftung für die Verwendbarkeit unserer Leistungen zu einem von dem Kunden vorgesehenen Verwendungszweck übernehmen wir außerhalb der gesetzlich zwingenden Haftung nicht. Dem Kunden ist zudem bewusst, dass trotz der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen Schädlinge auf verschiedene Weise und aufgrund von Umständen, die außerhalb unseres Einflusses und unseres Verantwortungsbereichs liegen, in die Räumlichkeiten des Kunden gelangen können. Ein Erfolg in Gestalt einer gänzlichen Schädlingsfreiheit können wir daher in keinem Fall zusichern. Dementsprechend haften wir auch nicht für Schäden, die durch Schädlinge in und/oder um die relevanten Räumlichkeiten verursacht werden.
- 2.3 Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische, ökonomische oder sonstige Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Leistungsgegenstandes in Angeboten und Prospekten und unserer Werbung stellen nur dann eine Eigenschaftsangabe unserer Leistungen dar, wenn wir die Beschaffenheit ausdrücklich als "*Eigenschaft der Leistung*" deklariert haben; ansonsten handelt es sich um unverbindliche, allgemeine Leistungsbeschreibungen.
- 2.4 Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „*rechtlich garantiert*“ bezeichnet haben.
- 2.5 Von Dritten auf Verlangen oder Veranlassung des Kunden oder vom Kunden selbst gelieferte Daten sind ausschließlich vom Kunden zu verantworten und werden ohne ausdrücklichen Auftrag nur auf Plausibilität

überprüft und von uns nicht validiert. Die aus den Leistungen von uns abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis.

- 2.6 Sofern nicht anders schriftlich oder in Textform vereinbart, können wir uns nach eigenem Ermessen zur Auftragsdurchführung sachkundiger Unterauftragnehmer bedienen.
- 2.7 Etwaige Änderungsverlangen des Kunden hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Leistungen werden wir prüfen und nach eigenem Ermessen Rechnung tragen, sofern dies im Rahmen der Kapazitäten und im Rahmen der Aufwands- und Zeitplanung möglich ist. Sofern sich solche Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, vereinbaren die Parteien eine Anpassung des Vertrages, insbesondere Vergütung und Leistungszeit/-fristen betreffend. Sofern hierüber keine Einigung gefunden wird, sind wir zur Erbringung des Änderungsverlangens des Kunden bzgl. der vereinbarten Leistungen nicht verpflichtet.

### 3. Mitwirkungspflichten und Verkehrssicherungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde hat uns eine Kontaktperson als zentralen Ansprechpartner in allen Projektbelangen für den vereinbarten Leistungszeitraum zu benennen, der während der Durchführung des Vertrages für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen kann und für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung steht. Erforderliche Entscheidungen des Kunden sind vom Ansprechpartner unverzüglich herbeizuführen und von den Parteien möglichst im unmittelbaren Anschluss gemeinsam schriftlich zu dokumentieren.
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich, uns unentgeltlich bei unserer Leistungserbringung in zumutbarem und notwendigem Maße zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Zudem hat er alle für die Leistungserbringung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen und Informationen, insbesondere
  - Lageplan (detaillierter Plan des Geländes, der die betroffenen Bereiche und Zugangspunkte für Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zeigt)
  - Sicherheitsdatenblätter (insbesondere mit Informationen über vorhandene Chemikalien oder Substanzen, die bei der Schädlingsbekämpfung berücksichtigt werden müssen)
  - Betriebsanweisungen (Anleitungen für Mitarbeiter, wie sie während und nach der Schädlingsbekämpfung sicher arbeiten können)
  - Hygienepläne (Dokumentation über Hygienemaßnahmen und -standards im Unternehmen)
  - Dokumentation der Vorratshaltung (insbesondere mit Informationen über gelagerte Produkte, die von Schädlingen betroffen sein könnten)
  - Bisherige Schädlingsbekämpfungsprotokolle (Aufzeichnungen etwaige über frühere Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und deren Wirksamkeit)

und alle sonstigen in Bezug auf die Leistung erforderlichen Unterlagen/Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sowie alle für die Leistungserbringung bedeutsamen Vorgänge und Umstände mitzuteilen, auch wenn diese erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.

- 3.3 Soweit erforderlich, schafft der Kunde unentgeltlich die Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre (vgl. hierzu ergänzend Ziff. 4.), die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u.a., dass der Kunde
  - die unter Ziff. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht zur Verfügung stellt;
  - unseren Mitarbeitern jederzeit im Zeitraum von Montag bis Freitag (außer gesetzliche Feiertage) zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr oder zu anderen Zeiten nach vorheriger Vereinbarung Zugang zu den für ihre Tätigkeit relevanten Räumlichkeiten und notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt;
  - unseren Mitarbeitern ausreichende und angemessene Zeit für die Erbringung der Dienstleistungen zu gewährt;
  - für die Durchführung aller gesetzlich vorgegebenen, aus sonstigen Gründen erforderlichen und/oder geplanten Wartungsdienste sorgt;
  - uns und unserem Personal alle Erleichterungen, Hilfestellungen und Bestätigungen zukommen lässt, die wir im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung vernünftigerweise verlangen können;
  - sicherstellt, dass jegliche Informationen vom Personal des Kunden an die zuständigen Entscheidungsträger des Kunden weitergeleitet werden, dies liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Kunden;
  - unverzüglich sämtliche von unseren Mitarbeitern vor, im Zuge oder nach der Leistungserbringung festgestellte und dem Kunden – insbesondere im Rahmen von Serviceberichten mitgeteilte hygienische und bauliche Mängel behebt (vgl. hierzu auch Ziff. 3.4);
  - uns während der gesamten Laufzeit des Vertrags, zumindest bis zum Abschluss der hiernach geschuldeten Leistungen, jederzeit unverzüglich schriftlich über jede Änderung der Nutzung und/oder anderer Umstände in Bezug auf die Räumlichkeiten, die sich auf die Erbringung der Dienstleistung

- auswirken könnten, informiert;
  - losgelöst von den unsererseits zu erbringenden und erbrachten Dienstleistungen zur Schädlingsbekämpfung in eigener Verantwortung die relevanten Räumlichkeiten so vorhält, wartet, reinigt und erforderlichenfalls Änderungen vornimmt, dass die Räumlichkeiten gegen das Anziehen, Eindringen, Bewegen oder Beherbergen von Schädlingen hinreichend gesichert sind;
  - auf ausdrückliche Anforderung von uns etwaig erforderliche Arbeitsmittel zur Verfügung stellt;
  - auf ausdrückliche Anforderung von uns ggf. abschließbare Arbeitsräume für unsere Mitarbeiter Verfügung stellt.
- 3.4 Wenn wir im Zuge der Erbringung unserer Dienstleistungen Umstände erkennen, durch welche das Eindringen bzw. der Befall mit Schädlingen in die relevanten Räumlichkeiten ermöglicht oder gefördert wird oder zumindest ein entsprechendes Risiko besteht, können wir dem Kunden entsprechende Empfehlungen zu Änderungen, Umstellungen oder sonstigen Maßnahmen erteilen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Empfehlungen, soweit zumutbar, auf eigene Kosten zu befolgen, unabhängig davon, ob sie mündlich oder schriftlich erteilt werden.
- 3.5 Die vom Kunden nach Maßgabe der vorstehenden Absätze oder andernorts getroffenen Regelungen zu erbringenden Mitwirkungsleistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Kunde die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf unsere Leistungserbringung hat, sind wir von der Verpflichtung zur Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. Die entsprechenden Leistungsfristen verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. Uns hierdurch entstehende Mehraufwände werden unbeschadet weiterer Rechte auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Schäden, die aufgrund einer Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen, fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden, der Kunde kann im Falle einer Verletzung seiner Mitwirkungspflichten im Hinblick auf deren Auswirkungen auch keinen Einwand einer mangelhaften Leistungserbringung unsererseits erheben.
- 3.6 Der Kunde ist während des gesamten Verbleibs von uns nach Maßgabe des vertraglich Vereinbarten in den Räumlichkeiten des Kunden für die von uns aufgestellten Vorrichtungen zur Schädlingsbekämpfung, Fallen, zur Schädlingsbekämpfung eingesetzte Gifte, etc. (nachfolgend „Schädlingsbekämpfungsmittel“ genannt) verantwortlich und hat sämtliche diesbezügliche Pflichten, insbesondere im Sinne von Verkehrssicherungspflichten, zu erfüllen und einzuhalten. Etwaige unmittelbar uns aufgrund zwingender gesetzlicher und/oder behördlicher Vorgaben treffende Pflichten (etwa im Hinblick auf Platzierung von Warnhinweisen betreffend Biozide/Pflanzenschutzmittel) bleiben hiervon unberührt.

Im Zuge seiner Verkehrssicherungspflichten hat der Kunde unter anderem alle Vorkehrungen zu treffen, um durch die Schädlingsbekämpfungsmittel verursachte Schäden, auch an Rechtsgütern Dritter, zu vermeiden. Dem Kunden ist insoweit insbesondere bewusst, dass Schädlingsbekämpfungsmittel eine Gesundheitsgefahr für Mensch und Tier darstellen können. Dem hat der Kunde, je nach Risikopotential (etwa jeweilige Frequentierung der betroffenen Räumlichkeiten durch Kinder, nicht informierte Dritte, Tiere, etc.) in eigener Verantwortung ausreichend und sorgfältig, insbesondere einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben entsprechend, Rechnung zu tragen (etwa Sperren betroffener Bereiche/Räumlichkeiten für den maßgeblichen Zeitraum, etc.). Soweit nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben gegenüber dem Kunden dokumentiert, stellen wir dem Kunden auf Anfrage hierzu gerne entsprechende Informationen, etwa dazu, wo unsererseits Schädlingsbekämpfungsmittel konkret platziert wurden (im Regelfall ist dies auch Gegenstand des dem Kunden nach Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Service-Berichts), zur Verfügung. Im Falle unsererseits auf oder im Bereich von Schädlingsbekämpfungsmitteln angebrachter Warnhinweise hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese gut sichtbar bleiben, nicht entfernt werden und in seinem Verantwortungsbereich von relevanten Mitarbeitern und sonstigen Personen, die Zugang zu den betroffenen Räumlichkeiten haben, eingehalten werden.

- 3.7 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflichten oder sonstiger Pflichten des Kunden an Rechtsgütern Dritter verursacht werden. Sofern Dritte Schäden nach Maßgabe vorstehenden Satzes unmittelbar gegenüber uns geltend machen, hat der Kunde uns hiervon vollumfänglich freizustellen, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten. Eine Haftung unsererseits für Schäden an Rechtsgütern des Kunden, die durch eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten des Kunden verursacht wurden, besteht nicht.

#### **4. Arbeitssicherheit bei vor Ort zu erbringenden Dienstleistungen**

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, soweit für die Erbringung der Dienstleistungen relevant, sicherzustellen, dass alle hierfür erforderlichen Energiequellen, Strom, Wasser, etc. und Einrichtungen allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen sowie etwaig unsererseits ergänzend kommunizierten Sicherheitsvorgaben (vgl. hierzu ergänzend Ziff. 4.5) entsprechen und hierfür geeignet sind sowie dies auf eigene Kosten vor- und über den gesamten Zeitraum der Leistungserbringung aufrechtzuerhalten.

- 4.2 Bei Ausführung unserer Dienstleistungen werden wir die am Ort der Erbringung der Dienstleistungen geltenden gesetzlichen Vorschriften beachten und einhalten. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und Ausführung der Dienstleistungen ändern, hat der Kunde uns nach Möglichkeit darauf hinzuweisen. Sofern gesetzliche Änderungen Auswirkungen auf den Aufwand oder die Terminierung der Dienstleistungen haben, sind wir berechtigt, etwaige Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen sowie eine den gesetzlichen Änderungen angemessene Verschiebung der Termine vorzunehmen.
- 4.3 Der Kunde ist dazu verpflichtet, uns über sonstige Sicherheitsvorschriften mit ausreichendem Vorlauf vor Beginn der Dienstleistungen schriftlich zu informieren. Sofern erforderlich, wird der Kunde unser Personal, welches die Dienstleistungen erbringt, vor Beginn der Arbeiten vor Ort unterrichten und einweisen und etwaig benötigte Informationen, Unterlagen und Arbeitsmaterialien zur Verfügung stellen.
- 4.4 Sofern der Kunde eigene Verstöße oder Verstöße unseres Personals, welches die Dienstleistungen erbringt, gegen Sicherheitsvorschriften feststellt, hat der Kunde uns hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 4.5 Sofern wir feststellen, dass Sicherheitsvorschriften (vgl. Ziffer 4.1) am Ort der Erbringung der Dienstleistungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden, sind wir, insbesondere bei einer potentiellen Gefährdung unserer Mitarbeiter, welche zumindest bei einem nicht ersichtlich nur unerheblichen Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften zu vermuten ist, berechtigt, mit sofortiger Wirkung die Erbringung der Dienstleistungen bis zur Behebung und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf Kosten des Kunden einzustellen oder zu unterbrechen. Wir sind zudem nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, unser Personal vom Ort der Erbringung der Dienstleistungen abzuziehen oder nicht dorthin zu entsenden. Sofern eine Gefahr für Leib oder Leben besteht, oder der Kunde wiederholt einzuhaltende Sicherheitsvorschriften verletzt, sind wir zudem berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen.
- 4.6 Ziffer 3.6 bleibt von den vorstehenden Absätzen unberührt.

## **5. Selbstbelieferungsvorbehalt, Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen**

- 5.1 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung der von uns geschuldeten Leistung dafür erforderliche Leistungen unserer Subunternehmer trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsabschluss mit dem Kunden nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse Höherer Gewalt ein, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Leistungen um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind. Fälle Höherer Gewalt sind insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, behördliche Eingriffe, Epidemien und Pandemien (inkl. Covid19) sowie deren unvorhersehbare Auswirkungen, Energie- und Rohstoffknappheit, Cyberangriffe, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen - z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden - und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise von uns nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- 5.2 Ist ein Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 5.1 überschritten, ist der Kunde nur dann berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils den Vertrag zu kündigen, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist und das Ereignis nach Ziff.5.1. bereits länger als 2 Monate andauert. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, bis dahin erbrachte Leistungen nach Maßgabe des insoweit Vereinbarten zu vergüten.

## **6. Leistungszeiten/Verzug**

- 6.1 Verbindliche Leistungstermine und -zeiten müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn wir ein solches ausdrücklich schriftlich bestätigt haben oder die rechtlichen Voraussetzungen für ein Fixgeschäft gegeben sind.
- 6.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind wir zur Durchführung der jeweils beauftragten Leistungen nach Absprache mit dem Kunden nur während der üblichen Geschäftszeiten (Mo-Fr. außer an bundeseinheitlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12., 07-17 Uhr) verpflichtet. Leistungen, die außerhalb der üblichen Geschäftszeit ausgeführt werden, werden zzgl. angemessener Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit je angefangene Stunde je Mitarbeiter vergütet. Von einer Angemessenheit ist insbesondere dann auszugehen, wenn sich die entsprechenden Zuschläge aus tarifvertraglichen oder anderen anwendbaren betrieblichen Regelungen ergeben, was wir, sofern ein Rückgriff auf tarifvertragliche oder anderweitig betrieblich geregelte Sätze erfolgt, dem Kunden auf Anfrage in geeigneter Form nachzuweisen haben. Wenn mit dem Kunden ein bestimmter Termin zur Durchführung der Dienstleistungen vereinbart wurde und unsere Mitarbeiter sind aufgrund von aus dem Verantwortungsbereich des Kunden resultierenden Umständen gehindert, hat der Kunde uns alle hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.

- 6.3 Sind für die Erbringung unserer Leistungen keine bestimmten Termine, sondern ist eine Frist vereinbart, beginnt diese nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen geleistet sind, für die Leistungserbringung erforderliche Informationen erteilt wurden, etc. Entsprechendes gilt für Leistungstermine. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns.
- 6.4 Geraten wir in Leistungsverzug, muss der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Arbeitstagen (unter „Arbeitstage“ sind Montag – Freitag zu verstehen, ausgenommen gesetzliche Feiertage) zur Leistung setzen, soweit dies nicht im Einzelfall unangemessen ist. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Grunde - nur nach Maßgabe dieser Ziffer 6 und Ziffer 9. Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

## **7. Abschluss und Fertigstellung der Leistungen**

- 7.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, werden wir dem Kunden die Fertigstellung der Leistungen mitteilen. Eine solche Mitteilung liegt auch in der Übermittlung eines etwaig vereinbarten Leistungsergebnisses, Service-Berichts, Stellungnahme, etc. Die Leistungen gelten damit als erbracht und durchgeführt. Klarstellend wird festgehalten, dass dies auch dann gilt, wenn – etwa im Falle eines Service-Berichts – eine Gegenzeichnung durch den Kunden vorgesehen ist, eine solche jedoch nicht erfolgt.
- 7.2 Die Fälligkeit der Vergütung (vgl. hierzu im Einzelnen Ziff. 8.) tritt, sofern nicht abweichend vereinbart, spätestens mit Fertigstellung nach Maßgabe von Ziff. 7.1 dieser AGB-Dienstleistungen ein. Dies gilt auch im Falle monatlich wiederkehrender Leistungen und der Vereinbarung monatlicher Festpreise.

## **8. Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- 8.1 Sofern keine Vereinbarung über eine Vergütung getroffen wurde, haben wir Anspruch auf die für die erbrachten Leistungen branchenübliche Vergütung, es sei denn, bestimmte Leistungen wurden ausdrücklich als kostenfrei vereinbart.
- 8.2 Alle unsere Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO zuzüglich vom Kunden zu tragender Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Preise sowie Preiszuschläge werden nach unserer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allgemein gültigen Preisliste ermittelt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.3 Unsere Rechnungen sind zahlbar binnen 14 Tagen nach Erbringung der Leistungen und Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto.
- 8.4 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **9. Haftung/Ausschluss und Begrenzung der Haftung**

- 9.1 Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- 9.2 Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziff. 9.1 gilt nicht,
- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
  - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf;
  - im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
  - im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Leistungszeitpunkt vereinbart war;
  - soweit wir die Garantie für das Vorhandensein eines Leistungserfolges übernommen haben;
  - bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- 9.3 Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 9.2, dort c), e) und f), vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

- 9.4 Unsere Haftung ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe von € 100.000,00. Ziff. 9.2 gilt entsprechend.
- 9.5 Darüber hinaus ist unsere Haftung für mittelbare Schäden (z.B. entgangener Gewinn, Stillstandskosten/-schäden, Mangelfolgeschäden, etc.) ausgeschlossen. Ziff. 9.2 gilt entsprechend.
- 9.6 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 9.1 bis 9.5 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.
- 9.7 Ansprüche des Kunden nach Maßgabe der vorstehenden Absätze verjähren innerhalb von einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ziff. 9.2 dieser AGB-Dienstleistungen gilt entsprechend.
- 9.8 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### 10. Geheimhaltung / Datenschutz

- 10.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen beinhalten, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben (nachfolgend insgesamt vertrauliche Informationen). Der Kunde wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns sowie der hierauf beruhenden Einzelverträge verwenden.
- 10.2 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Kunden an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits.
- 10.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß obiger Ziff. 10.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:
- a) ohne Zutun des Kunden allgemein bekannt ist oder wird oder
  - b) dem Kunden bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
  - c) von dem Kunden ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
  - d) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.
- 10.4 Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten unter Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).
- 10.5 Im Hinblick auf personenbezogene Daten des Kunden werden wir die einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen wahren. Personenbezogene Daten des Kunden werden von uns erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Dienstleistungsvertrages mit dem Kunden erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Kunde eingewilligt hat. Dem Kunden ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kontaktdaten der Ansprechpartner des Kunden (Name, E-Mail-Adressen, etc.) auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erforderlich ist. Wir sind insbesondere berechtigt, die Daten an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages (z.B. für Lieferung, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich ist. Wir werden diese Daten ferner ggf. auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen) weiterleiten.
- 10.6 Es gelten die unter <https://de-de.ecolab.com/privacy-policy> abrufbaren Datenschutzhinweise.

### 11. Schutzrechte, Nutzungsrechte, Eigentum und Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Sofern nicht anders vereinbart, bestehen und verbleiben Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Leistungs- und sonstigen Eigenschaftsbeschreibungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen über unsere Leistungen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – bei uns; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

- 11.2 Sofern nach Maßgabe des vertraglich Vereinbarten das Eigentum an von uns geschaffenen Arbeitsergebnissen und/oder sonstigen Liefer-/Leistungsgegenständen auf den Kunden übergehen soll, erfolgt ein solcher Eigentumsübergang erst mit vollständiger Zahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.
- 11.3 Ziff. 11.2 gilt entsprechend für Nutzungsrechte, soweit die Einräumung solcher Gegenstand des vertraglich Vereinbarten ist.
- 11.4 Eine direkte oder mittelbare Nutzung der von uns erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch uns gestattet. „Dritter“ im Sinne dieser Regelung sind auch kundenseitige Konzerngesellschaften im Sinne von §§ 15ff. AktG.

### **12. Schriftform/ Gerichtsstand/ Anwendbares Recht**

- 12.1 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Soweit in diesen AGB-Dienstleistungen Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch gewahrt durch Übermittlungen mittels per E-Mail, digitaler/elektronischer Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign). Der Vorrang einer Individualvereinbarung (§ 305 b BGB) bleibt unberührt.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

**Stand dieser AGB-Dienstleistungen: 07/2024**

## B. Zusatzbedingungen für Verkauf und Vermietung

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Zusatzbedingungen für Verkauf und Vermietung (nachfolgend „**Zusatzbedingungen**“ genannt) gelten ergänzend zu den vorstehenden AGB-Dienstleistungen für die Fälle, in denen wir dem Kunden nach Maßgabe unseres Angebots oder unserer Auftragsbestätigung begleitend zur Erbringung der Dienstleistungen nach Maßgabe von Abschnitt A. auch Geräte (z.B. Schabenklebefallen, Rattenköderstationen, elektrische Fliegenfänger) entweder im Wege des Verkaufs oder mietweise zur Verfügung stellen, die in den Räumlichkeiten des Kunden aufgestellt werden (nachfolgend insgesamt verkaufte oder vermietete Geräte „**Zusatzgeräte**“ genannt).
- 1.2 Sofern nicht in diesen Zusatzbedingungen Abweichendes geregelt ist, gelten die vorstehenden AGB-Dienstleistungen (Gliederungspunkt A.) entsprechend auch für Zusatzgeräte. Im Fall von Widersprüchen zwischen den AGB-Dienstleistungen und diesen Zusatzbedingungen gehen – im Anwendungsbereich dieser Zusatzbedingungen gemäß Ziff. 1.1 der Zusatzbedingungen – diese Zusatzbedingungen vor.

### 2. Eigenschaften der Zusatzgeräte

- 2.1 Wir behalten uns vor, jederzeit die Spezifikation der Zusatzgeräte insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse dies zwingend notwendig machen, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit zu dem üblichen Zweck und soweit die Eignung zu einem bestimmten Zweck vereinbart wurde zu diesem Zweck, herbeigeführt wird.
- 2.2 Wir sind lediglich verpflichtet, aus unserem eigenen Bestand (unter Berücksichtigung anderweitiger Lieferpflichten) zu liefern (Vorratsschuld). Ein Beschaffungsrisiko übernehmen wir nur kraft schriftlicher, gesonderter Vereinbarung unter Verwendung der Wendung „übernehmen wir das Beschaffungsrisiko...“. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos, einer Beschaffungsgarantie oder einer sonstigen über unseren Bestand hinausgehenden Verfügbarkeit liegt insbesondere nicht allein in unserer Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache, Basic-Artikeln, etc.
- 2.3 Soweit wir Zusatzgeräte an den Kunden verkaufen und mit dem Kunden ausdrückliche und verbindliche Vereinbarungen über Qualität, Eigenschaften, Spezifikationen, etc. und/oder Menge der Ware getroffen haben („vereinbarte Beschaffenheit“), sind diese gegenüber den objektiven Anforderungen des § 434 Abs. 3 BGB vorrangig. Im Übrigen ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart haben, davon auszugehen, dass die Ware sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, soweit sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. § 434 Abs. 2 Nr. 3 BGB bleibt unberührt. Entsprechendes gilt für den Fall der Vermietung von Zusatzgeräten.

### 3. Wareingangskontrolle/Schadenanzeige/Gewährleistung

- 3.1 Sofern § 377 HGB auf den Vertrag zwischen den Parteien Anwendung findet, hat der Kunde die Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Übergabe, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Durch Verhandlungen über etwaige Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen ist. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
- 3.2 Auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 377 HGB ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er feststellt, dass die Geräte beschädigt sind oder sich aus sonstigen Gründen nicht in funktionsfähigem Zustand befinden. Im Falle der nur mietweisen Aushändigung von Zusatzgeräten oder bei Vorbehaltsware (vgl. Ziff. 4.2 dieser Zusatzbedingungen) haftet der Kunde für jeglichen Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der Zusatzgeräte oder für Schäden an den Zusatzgeräten ab dem Zeitpunkt der Lieferung/Übergabe bis zum Abtransport durch uns, es sei denn, der Kunde hat diese nicht zu vertreten.
- 3.3 Für Sach- und Rechtsmängel leisten wir über einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr (gesetzlicher Verjährungsbeginn). Dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer 9.2 im Abschnitt A. oder in sonstigen gesetzlich zwingenden Fällen.
- 3.4 Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, werden unzulässige Änderungen an den Zusatzgeräten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht unseren Vorgaben zu einsetzbaren Verbrauchsmaterialien entsprechen oder unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, bei fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder



von dem Kunden beauftragte Dritte oder unterlassenen oder unzureichenden Wartungsleistungen besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen. Das gilt jedoch nicht, wenn der Gewährleistungsfall nachweisbar nicht auf einen der vorgenannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.

#### **4. Eigentum / Eigentumsvorbehalt**

- 4.1 Sofern die Zusatzgeräte nicht an den Kunden verkauft werden (vgl. hierzu nachfolgend, Ziff. 4.2), bleiben diese in unserem Eigentum und sind spätestens nach Abschluss der Dienstleistungen, sofern diese im Zusammenhang mit den Zusatzgeräten stehen, an uns herauszugeben.
- 4.2 Sofern die Zusatzgeräte an den Kunden verkauft werden, geht das Eigentum hieran erst mit vollständiger Zahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden (einschließlich Dienstleistungen nach Maßgabe des Abschnitts A.) auf den Kunden über. Bis dahin gelten die Zusatzgeräte als Vorbehaltsware.

Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

- 4.3 Sowohl im Falle einer mietweisen Aushändigung von Zusatzgeräten (Ziff. 4.1) als auch im Falle von Vorbehaltsware (Ziff. 4.2) ist der Kunde nicht berechtigt, die Zusatzgeräte zu verkaufen, Ansprüche hieran abzutreten, zu verpfänden, zu belasten, unterzuvermieten, sie zu verändern oder sie ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von uns (die nicht unbillig verweigert werden darf) von dem Ort zu entfernen, an dem sie von uns aufgestellt wurden.

#### **5. Preise/Vergütung**

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind in etwaigen für die Erbringung der Dienstleistungen monatlich zu leistenden Festpreisen auch die Vergütung für das mietweise Zurverfügungstellen der Zusatzgeräte enthalten.
- 5.2 Im Falle des Verkaufs der Zusatzgeräte gelten unsere Preise gemäß Angebot. Diese sind zuzüglich zu der Vergütung unserer Dienstleistungen zu entrichten. Im Übrigen gelten die Zahlungsbedingungen gemäß Abschnitt A. Ziff. 8.

#### **6. Schutzrechte Dritter**

Im Falle eines Verkaufs sind wir lediglich verpflichtet, die Zusatzgeräte frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter zu liefern, die auf gewerblichen Schutzrechten oder anderem geistigen Eigentum beruhen und die wir bei Vertragsabschluss kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

#### **7. Entsorgung**

Der Kunde ist verpflichtet, alle verbrauchten Materialien, wie zum Beispiel Riegel aus Mäuse- und Rattenfallen, Klebefolien aus Fliegenfallen oder restentleerte Geltuben, gemäß den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu entsorgen. Alternativ kann der Kunde uns die Entsorgung ermöglichen, wobei die Wahl der Methode in unserem Ermessen liegt. In dem Fall verpflichtet sich der Kunde, uns die Kosten für die fachgerechte Entsorgung zu erstatten.

**Stand dieser Zusatzbedingungen: 07/2024**